

5.0.1		
Sachbearbeitende Stelle:	Sachgebiet 25.1	
<u>Letzte Änderungen</u>		
Datum	Text	In-Kraft-Treten
27.06.2005	Änderung der Richtlinie	gilt ab Abrechnungsjahr der Personalkosten des Jahres 2004

Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zu den Personalkosten der Kindertagesstätten im Rhein-Hunsrück-Kreis laut Beschluss des Kreisausschusses vom 12. April 1999

Der Rhein-Hunsrück-Kreis gewährt den Trägern von Kindertagesstätten Zuwendungen zu den Personalkosten der Einrichtung gemäß § 12 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

I. Voraussetzungen der Förderung

1. Personalkostenzuwendungen werden nur gewährt für Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises ausgewiesen sind.
2. Das Kindertagesstättengesetz sowie die hierzu erlassene Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes sind Fördergrundlage.

Sofern die Voraussetzungen der Förderung nicht oder nicht vollständig gegeben sind, können die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert oder verrechnet werden.

II. Höhe der Zuwendungen

1. Die Finanzierung der Personalkosten richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes und der hierzu erlassenen Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.1998.
2. Die Berechnung der Kreiszuwendung orientiert sich an den vom Kreisjugendamt anerkannten zuschussfähigen Personalkosten, vermindert um die vereinnahmten Elternbeiträge und die gewährte Landeszuweisung zu den Personalkosten.
3. Bei Kindertagesstätten freier und anderer Träger beteiligen sich die nach dem Bedarfsplan zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden an den Gesamtpersonalkosten der Einrichtung entsprechend eines Anteils wie bei eigener Trägerschaft.

III. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Für die Beantragung der Kreis- und Landeszuwendungen legt der Träger der Kindertagesstätten den entsprechenden Antrag bis spätestens **20.01.** eines jeden Jahres dem Kreisjugendamt vor. Im Antrag wird die voraussichtliche Höhe der Personalkosten der jeweiligen Einrichtung für das laufende Jahr mitgeteilt.
2. Die Personalkosten der Einrichtungen sind für das zurückliegende Jahr in einem Verwendungsnachweis bis spätestens **28.02.** eines jeden Jahres dem Kreisjugendamt vorzulegen.
3. Die Personalkostenzuwendungen werden in drei gleichen Raten (zum 15.02., 15.06. und 15.10.) durch das Kreisjugendamt an die Träger der Einrichtungen ausgezahlt. Auf Antrag des Trägers können die Abschlagszahlungen erhöht werden, wenn der Mittelbedarf, insbesondere bei Tarifsteigerungen oder infolge Neueinrichtung oder Erweiterung von Kindertagesstätten, wesentlich differiert.
Eine Verminderung der Abschlagszahlungen oder einzelner Raten erfolgt durch das Kreisjugendamt, sofern einzelne Kindergartengruppen und/oder Einrichtungen geschlossen werden. Die Träger sind verpflichtet, daraus resultierende Kostenänderungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Die bewilligte Landeszuweisung wird vom Rhein-Hunsrück-Kreis vereinnahmt und jeweils mit der Kreiszuwendung an den Träger der Einrichtung ausgezahlt.
5. Die endgültige Festsetzung und Abrechnung der Personalkostenzuwendung erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Kreisjugendamt.

IV. Schlussbestimmung:

Diese Richtlinie gilt ab dem Abrechnungsjahr der Personalkosten des Jahres 2004.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindertagesstätten im Rhein-Hunsrück-Kreis gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 12.04.1999 außer Kraft.

55469 Simmern, 13.04.1999
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

gez. Bertram Fleck
(Bertram Fleck)
Landrat